

Benutzungsordnung für das Gelände der Gartenschau Bad Lippspringe (Allgemeine Geschäftsbedingungen)

Gartenschau Bad Lippspringe GmbH · Friedrich-Wilhelm-Weber-Platz 1
33175 Bad Lippspringe

Sehr geehrte Besucherinnen und Besucher,

wir begrüßen Sie recht herzlich auf dem Gelände der Gartenschau in Bad Lippspringe und freuen uns über Ihren Besuch. Die Gartenschau bietet für ihre Besucher vielfältige Möglichkeiten zur Erholung und Entspannung, zum Gewinn von Eindrücken, Kenntnissen und Anregungen. Um den Erholungs- und Erlebniswert für alle Besucher dauerhaft sicherzustellen, ist gegenseitige Rücksichtnahme sowie ein pfleglicher Umgang mit den Anlagen unerlässlich. Das Gartenschaugelände wurde mit viel Sorgfalt gestaltet und soll allen Besuchern bis zum Abschluss der Veranstaltung in gleich bleibend guter Qualität erhalten bleiben.

Um dies zu erreichen und gleichzeitig die Sicherheit und Unversehrtheit unserer Besucher und Mitarbeiter sowie den reibungslosen Betrieb der Gartenschau zu gewährleisten, haben wir das Regelwerk der Benutzungsordnung erstellt. Bitte helfen Sie durch die Beachtung der hier getroffenen, zwingend einzuhaltenden Regelungen mit, die Gartenschau für alle Besucher zu einem wunderschönen Erlebnis zu machen.

Als Ansprechpartner steht Ihnen natürlich für alle Fragen, Anregungen und Wünsche stets unser Gartenschau-Team gern zur Verfügung.

I. Geltungsbereich und Weisungsbefugnis:

1. Der Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung umfasst die Fläche des umzäunten Gartenschauparks sowie sämtliche unmittelbaren Eingangsbereiche.
2. Betreiber des Gartenschaugeländes ist die Gartenschau Bad Lippspringe GmbH. Die Geschäftsführung der Gartenschau Bad Lippspringe GmbH und die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände der Gartenschau das Hausrecht aus und können die insoweit erforderlichen Anordnungen treffen.
3. Für Gastronomiebetriebe unter eigenständiger Leitung, die aufgrund und im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen mit der Gartenschau Bad Lippspringe GmbH auf dem Gelände tätig sind, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung des Hausrechts, z.B. das Gaststättengesetz.
4. Bei besonderen Veranstaltungen Dritter auf den vorhergesehenen Aktionsflächen, die ebenfalls nur aufgrund und im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen mit der Gartenschau Bad Lippspringe GmbH stattfinden, gelten die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung nebst den vereinbarten Rechten des Veranstalters.

II. Allgemeine Eintrittsbedingungen

1. Der Zutritt zum Gelände der Gartenschau ist nur Personen gestattet, die eine gültige Eintrittskarte (Tages- bzw. Dauerkarte) oder einen sonstigen gültigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung auf eine andere Art nachweisen können. Die Eintrittskarten gelten für den Zutritt zum Gartenschaugelände für private Zwecke, nicht jedoch für Bereiche in sich geschlossener Veranstaltungen oder in Betriebsräume und abgesperrte Geländeteile. Die Karten sind personengebunden und nicht übertragbar. Für besondere Veranstaltungen kann ein gesonderter Eintritt erhoben werden.
2. Tageskarten verlieren mit Ablauf des Tages des Eintritts ihre Gültigkeit und berechtigen zum einmaligen Zutritt am selben Tag. Die Tageskarte ist während der gesamten Aufenthaltsdauer mitzuführen und dem Parkpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Auf Wunsch der Besucher kann eine Zugangsberechtigung zum Wiedereintritt mit einem Tagesstempel oder einem „Tagesbändchen“ (erhältlich am Eingang Kaiser-Karls-Park) gewährt werden. Die schon entwertete Tageseintrittskarte ist auch in diesem Fällen beim Wiedereintritt mitzuführen.
3. Dauerkarten sind grundsätzlich nur in Verbindung mit Foto und Namen des Dauerkarteninhabers gültig. Die Dauerkarte berechtigt zum täglichen, mehrmaligen Besuch des Gartenschaugeländes zu den üblichen Öffnungszeiten. Die Gültigkeit ist für das jeweilige Kalenderjahr des Kaufs festgesetzt. Dauerkarten, die ab dem 16. Oktober 2017 im Jahr 2017 gekauft wurden, gelten ab der Neueröffnung am 19. November 2017 und für das gesamte Kalenderjahr 2018.
4. Der Umtausch von Eintrittskarten, Geldersatz sowie Ersatz für verloren gegangene Eintrittskarten ist ausgeschlossen. Lediglich verloren gegangene Dauerkarten können nach erfolgter Prüfung gegen eine Gebühr von 10,00 EUR je Karte ersetzt werden.
5. Eintrittskarten oder Berechtigungsausweise verlieren bei Manipulation, Verfälschung, Missbrauch oder unter den in der Benutzungsordnung beschriebenen Voraussetzungen mit der Aufforderung zum Verlassen des Geländes ihre Gültigkeit und werden ersatzlos eingezogen. Eine Erstattung des Eintrittspreises erfolgt nicht.
6. Jeder Besucher ist beim Betreten der Gartenschau verpflichtet, dem Sicherheitsdienst sowie Mitarbeitern der Gartenschau Bad Lippspringe GmbH seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
7. Der Sicherheitsdienst sowie die Mitarbeiter sind berechtigt, an den Eingängen und auf dem Gelände der Gartenschau Personen und mitgeführte Gepäckstücke, insbesondere Rucksäcke und Taschen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – zur Vermeidung von Gefahren für die Allgemeinheit nach mitgeführten Waffen, gefährlichen Gegenständen, pyrotechnischen Erzeugnissen sowie nicht erlaubten Gegenständen im Sinne dieser Benutzungsordnung zu kontrollieren, insbesondere zu

durchsuchen. Der Zutritt mit diesen Gegenständen ist nicht gestattet und muss daher den Besuchern, die solche Gegenstände mit sich führen, verwehrt werden.

8. Besucher, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können oder gegen die ein Hausverbot für die Gartenschau ausgesprochen wurde, sind vom Betreten dieser Veranstaltung ausgeschlossen. Sie werden vom Sicherheitsdienst oder von Mitarbeitern der Gartenschau verwiesen, wenn sie dort angetroffen werden. Besucher, gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde, haben keinen Anspruch auf Geldersatz für bereits gelöste Eintrittskarten.
9. Personen, die keine gültige Eintrittskarte mit sich führen, zahlen eine Strafgebühr von 60,00 Euro.
10. Personen, die sich einer Kontrolle entziehen, sich der Durchsuchung widersetzen oder die Abgabe von Waffen, gefährlichen Gegenständen sowie die Herausgabe von nicht im Sinne der Benutzungsordnung erlaubten Gegenstände verweigern, wird der Zutritt zum Gartenschauengelände untersagt. Personen, die aufgrund ihrer Alkoholisierung oder unter dem Einfluss von Drogen nach Ansicht des Sicherheitsdienstes oder der Mitarbeiter ein Sicherheitsrisiko darstellen, wird der Zutritt untersagt.
11. Jeder Besucher erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Gartenschau von ihm Film- und Fernsehaufnahmen für Dokumentationen, die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, für Presse, Funk und andere Medien erstellt und verbreitet werden, ohne dass er hieraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann.

III. (Kassen-) Öffnungszeiten

1. Die Gartenschau **ist durchgängig ab dem 19. November 2017 geöffnet**. Die Öffnungszeiten sind in der Hauptsaison (April bis Oktober) und Nebensaison (Oktober bis April) unterschiedlich. Die konkreten Daten werden jeweils im Vorjahr von der Geschäftsführung festgelegt.
2. Folgende **Kassenöffnungs- und Einlasszeiten** gelten für das Gelände der Gartenschau:

Hauptsaison täglich: von 9.00 Uhr bis 19:00 Uhr, bei **kostenpflichtigen Veranstaltungen** gelten andere Öffnungszeiten

Nebensaison täglich: von 9.00 Uhr bis 17:00 Uhr, bei **kostenpflichtigen Veranstaltungen** gelten andere Öffnungszeiten
3. Das eingefriedete Gelände muss **bei Einbruch der Dämmerung, spätestens jedoch um 21.00 Uhr, über die Ausgänge verlassen werden**. Bei kostenpflichtigen Abendveranstaltungen gelten andere Öffnungszeiten. In Ausnahmefällen können auch abweichende Regelungen getroffen werden.

4. Bei gesondert kostenpflichtigen Veranstaltungen können zudem das Gelände oder Geländeteile für den allgemeinen Besucherverkehr geschlossen werden. Der Zutritt zu diesen Veranstaltungen erfolgt regelmäßig eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung.

IV. Verhalten auf dem Gelände

1. Grundsätzlich besteht im Park eine Wegebenutzungspflicht auf den baulich aufbereiteten Wegeflächen. Ein Winterdienst findet auf diesen Wegen nicht oder nur in einem äußerst begrenzten Umfang statt. Aus ökologischen Gründen kommen dabei ausschließlich abstumpfende Mittel zum Einsatz. Insofern erfolgt insbesondere bei entsprechenden Witterungsverhältnissen die Benutzung der Parkwege auf eigene Gefahr.
2. Das Betreten und Benutzen des Gartenschaugeländes, der darin integrierten Aktions- und Erlebnisflächen und aller sonstigen zur Gartenschau gehörenden Örtlichkeiten sowie die Teilnahme an Veranstaltungen, Angeboten und Aktionen erfolgt auf eigene Gefahr. Hierbei ist auf die jeweiligen Sicherheitshinweise zu achten sowie den Anweisungen der Mitarbeiter der Gartenschau Folge zu leisten.
3. Auf dem Gelände der Gartenschau hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
4. Das **Rauchen** ist auf dem Gelände der Gartenschau grundsätzlich unerwünscht und nur in den ausdrücklich hierfür vorgesehenen Bereichen, wie z.B. der Gastronomieaußenterrassen zulässig. In allen Ausstellungsbereichen - insbesondere im Wald sowie in Gehölz- und Grünflächen herrscht absolutes Rauchverbot.
5. Der **Genuss alkoholischer Getränke** ist nur in den Gastronomiebereichen zulässig.
6. Auf den hierfür vorgesehenen, gemähten Rasen- und Wiesenflächen ist das Sitzen, Liegen, Spielen und Verweilen zugelassen. Sitz- und Liegemöbel sind in den jeweiligen Parkbereichen zu belassen. Das Betreten der durch Schilder ausgewiesenen renaturierten Schutzgebiete und Biotope sowie ungemähter Rasenflächen und Pflanzbeeten ist verboten.
7. Alle Anlagen und Einrichtungen auf dem Gelände der Gartenschau sind pfleglich zu behandeln und die Hinweistafeln zu beachten. Das Beschädigen von Pflanzen und Pflanzenteilen (z.B. Pflücken von Früchten, Abknicken von Blüten oder die Mitnahme von Pflanzen bzw. -teilen) ist verboten.
8. Jedermann hat den Anordnungen der Dienstkräfte der Ordnungsbehörden, der Polizei, der Feuerwehr sowie des Sicherheitsdienstes und sonstiger Mitarbeiter der Gartenschau Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnungen nicht befolgt, wird vom Sicherheitsdienst oder Mitarbeitern der Gartenschau verwiesen.

9. Die technischen Anlagen, Maschinen und Geräte werden nur vom Personal der Gartenschau oder den beauftragten Personen bedient.
10. Die Erstellung von Film-, Video-, Foto und Tonbandaufzeichnungen sind ausschließlich für private Zwecke erlaubt, Aufzeichnungen für gewerbliche Zwecke sind unzulässig. Bei kostenpflichtigen Veranstaltungen können abweichende Regelungen gelten. Sondererlaubnisse können von der Geschäftsleitung der Gartenschau Bad Lippspringe 2017 GmbH erteilt werden.
11. **Kinder im Alter bis einschließlich 7 Jahre haben nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson Zutritt und sind ständig zu beaufsichtigen.** Dies gilt insbesondere für wassernahe Bereiche, Wasserflächen, Stege, alle Spielangebote und geländebedingte Höhenunterschiede, bei denen eine erhöhte Absturzgefahr besteht. Für die Einhaltung der Aufsichtspflicht gegenüber Kindern sind deren Eltern oder sonstige Aufsichtspersonen (auch haftungsrechtlich) verantwortlich (Eltern haften für ihre Kinder). Die Benutzung der Spielplätze, Spiel- und Sportgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Das Beklettern von anderen Bauwerken, Kunstgegenständen, Bäumen und sonstigen hierfür nicht vorgesehenen Bereichen ist nicht gestattet. Eine Haftung der Gartenschau Bad Lippspringe GmbH sowie ihrer Mitarbeiter und sonstigen Hilfspersonen ist – außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – ausgeschlossen.

12. Nicht gestattet ist das Mitführen von

- a) Waffen oder gefährlichen Gegenständen sowie Sachen, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder zu bedrohen;
- b) Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- c) sperrigen Gegenständen wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
- d) Feuerwerkskörpern, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
- e) alkoholischen Getränken und nach dem Betäubungsmittelgesetz untersagte Drogen und Rauschmitteln.

13. Untersagt ist,

- a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Bühnen im Betrieb, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art oder Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- b) Bereiche, die als für Besucher nicht zugelassen gekennzeichnet sind, zu betreten;
- c) mit Gegenständen zu werfen;
- d) Feuer zu machen, Feuerstellen zu betreiben, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver oder andere pyrotechnische Gegenstände anzubrennen;

- e) ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und die privatrechtliche Gestattung der Gartenschau Bad Lippspringe GmbH Waren und Eintrittskarten feilzubieten und zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen, Aufnahmen (Filme, Videos, Fotos etc.) zu kommerziellen Nutzungen zu machen, das Gelände mit Drohnen zu überfliegen, Führungen oder Sammlungen durchzuführen;
- f) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Anlage in anderer Weise – insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen – zu verunreinigen. Das Mitbringen von Abfällen in die Gartenschau ist verboten. Für die Entsorgung von auf dem Gartenschauengelände entstandenem Abfall sind die dafür vorgesehenen Sammelbehältnisse zu nutzen;
- h) rassistische, fremdenfeindliche oder rechts- bzw. linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten bzw. durch einschlägige Gesten eine entsprechende Haltung kundzugeben;
- i) die Durchführung von versammlungsrechtlichen Aufzügen und sonstigen demonstrativen Aktionen auf dem eingefriedeten Gelände der Gartenschau;
- j) das ungenehmigte Benutzen von Lautsprechern, Megaphonen, Tonträgern und sonstigen Tonverstärkern;
- k) das ungenehmigte Betreiben von Rundfunk- Fernseh-, und Funkgeräten o.ä., ausgenommen Mobiltelefone;
- l) die ungenehmigte Nutzung von Sportgeräten, z. B. Lenkdrachen, Bumerang, Modellfahrzeugen o.ä..

14. Weiterhin ist untersagt,

- a) Sachen, die im Geltungsbereich der Benutzungsordnung der Gartenschau nicht mitgeführt werden dürfen, dort anzubieten, zu verkaufen oder in sonstiger Weise anderen zu überlassen;
- b) Verkehrsflächen, insbesondere Geh- und Fahrwege einzuengen;
- c) auf dem Gelände zu übernachten oder zu campieren;
- d) auf dem Gelände zu Grillen
- e) in den Seen oder sonstigen Gewässern zu baden;
- f) Tiere mitzuführen. Erlaubt sind jedoch erforderliche Begleithunde von Personen mit Behinderung (Nachweispflicht) oder von Einsatzkräften der Polizei und des Ordnungsdienstes;
- g) auf dem Gelände befindliche Tiere zu füttern.

V. Zusätzliche Regelungen für die Waldbereiche

1. Untersagt ist:

- a) Das Verlassen der Wege sowie der Ausstellungs-, Spiel- und Veranstaltungsbereiche. Abseits der Wege stören Sie nicht nur die Tier- und Pflanzenwelt, sondern gefährden auch Ihre Gesundheit (z.B. Gefahr herabstürzender Äste in nicht entsprechend gesicherten Bereichen).
- b) Das Pflücken und Beschädigung von Vegetation. Die Pflanzen des Waldes gehören in den Wald.

- c) Picknicken, Grillen, und jeglicher Umgang mit Feuer (u.a. Rauchen, Grillen). Nutzen Sie bitte die ausgewiesenen Bereiche für Ihr Picknick.
2. Im Wald herrscht striktes Wegegebot (Ausnahme: Ausstellungs-, Spiel- und Veranstaltungsbereiche). Wege im Sinne dieser Regelung sind alle ausgezeichneten Strecken (Wegweiser jeweils an der Einmündung eines Weges in einen anderen). Ausstellungs-, Spiel- und Veranstaltungsbereiche im Sinne dieser Regelung sind jeweils alle mit einem Informationsschild ausgezeichneten Bereiche. Wald im Sinne dieser Regelung sind alle mit Bäumen überstandenen Bereiche außerhalb der Wege und Ausstellungs-, Spiel- und Veranstaltungsbereiche. Innerhalb der Waldbereiche werden die Bäume nicht auf Ihre Verkehrssicherheit überprüft, sondern hier werden bewusst Totholzäste etc. an den Bäumen belassen. Ein Aufenthalt in diesen Bereichen ist daher untersagt.
 3. Der Wald ist ein besonders schutzbedürftiger Lebensraum. Zur Erhaltung und Entwicklung dieses Lebens- und Erholungsraums bitten wir Sie um Respekt und Achtung für die Natur. Flora und Fauna stehen hier unter unserem besonderen Schutz. Gleichzeitig erfolgt eine forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes. Tragen Sie durch Ihr Verhalten zum Schutz des Waldes bei.

VI. Verkehrsvorschriften

1. **Fahrzeuge jeglicher Art** (insbesondere Kraftfahrzeuge, Motorräder, Mopeds, Mofas, **Fahrräder**) sind auf dem Gelände der Gartenschau **nicht erlaubt**. Fahrräder können an den dafür vorgesehenen Fahrradständern am Eingang zum Gelände abgestellt werden. Ausnahmen bilden Pflege-, Dienst- und Rettungsfahrzeuge sowie Rollstühle und Skooter (auch Elektrofahrzeuge) für Behinderte mit entsprechender Berechtigung.
2. Das Befahren des Geländes durch Kinderwagen, Kinderbuggies und Bollerwagen ist auf den befestigten Wegen erlaubt. Bollerwagen dürfen auf das Gelände mitgenommen werden.
3. Auf dem Gartenschaugelände gelten im Übrigen die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und die zulassungsrechtlichen Bestimmungen der StVZO für Fahrzeuge aller Art.
4. Auf dem gesamten Gelände gilt Schrittgeschwindigkeit (5 km/h).
5. Der Sicherheitsdienst sowie die Mitarbeiter der Gartenschau sind befugt, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Anhänger sowie Hindernisse jeglicher Art zu Lasten des Halters oder des Eigentümers ohne vorherige Unterrichtung entfernen zu lassen.
6. Das Befahren des Geländes mit **Skateboards, Kickboards, Inlineskates, Rollschuhen, Rollern** und ähnlichen Fortbewegungsmitteln ist nicht gestattet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kleinkindfahrzeuge von Kindern unter drei Jahren.

VII. Fundsachen

1. Fundsachen sind im Eingangsgebäude Kaiser-Karls-Park, Lindenstr. 1a abzugeben. Sie werden innerhalb von drei Werktagen dem zuständigen Fundbüro der Stadt Bad Lippspringe zugeführt. Bis dahin können die Gegenstände gegen Nachweis des Eigentums im Eingangsgebäude abgeholt werden.
2. Weitere Informationen zu Fundsachen erhalten die Besucher im Fundbüro der Stadt Bad Lippspringe (Tel. 05252 - 260).

VIII. Haftung

1. Die Gartenschau Bad Lippspringe GmbH haftet nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Haftpflicht, für die sie eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat. Darüber hinaus haftet sie nicht für den Verlust oder Diebstahl von Gegenständen, es sei denn, dass dieser auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten ihres Personals beruht. Sie haftet ebenfalls nicht für eingebrachte Sachen Dritter.
2. Die Haftung der Gartenschau Bad Lippspringe GmbH sowie ihrer Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfskräfte ist – soweit gesetzlich zulässig – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Alle weitergehenden Forderungen werden hiermit ausgeschlossen.
3. Unfälle und Sachschäden sind unverzüglich der Geschäftsleitung der Gartenschau Bad Lippspringe GmbH (Geschäftsstelle, Friedrich-Wilhelm-Weber-Platz 1, 33175 Bad Lippspringe, Telefon: 05252 26260, Email: gartenschau@bad-lippspringe.de) zu melden.
4. Leistungen auf dem Parkgelände wie Service-Dienste werden vielfach von eigenständigen Unternehmen erbracht (z.B. Gastronomiebetrieb). Sollte es hier Probleme geben, möchten wir Sie bitten, sich zunächst an die jeweiligen Betreiber zu wenden. Soweit dabei eine Einigung trotz intensiver Bemühungen nicht zustande kommt, ist die Gartenschau Bad Lippspringe GmbH bereit, im Gespräch mit Besucher und Betreiber vermittelnd auf eine Verständigung und Problemlösung hinzuwirken. Aus diesem Angebot zur Vermittlung folgt jedoch keinerlei Rechtspflicht der Gartenschau Bad Lippspringe GmbH.

IX. Zuwiderhandlungen

1. Gegen Personen, die Handlungen begehen, die aufgrund der Benutzungsordnung oder gesetzlicher Bestimmungen untersagt sind, kann ein Hausverbot für die Gartenschau ausgesprochen werden. Werden durch diese Handlungen Schäden verursacht, werden die verursachenden Personen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz herangezogen.

2. Bei dem Verdacht bzgl. der Verwirklichung von Straftatbeständen und Ordnungswidrigkeiten wird grundsätzlich in jedem Fall Strafanzeige erstattet.

X. Schlussbestimmungen

1. Soweit Ausnahmen von den in dieser Benutzungsordnung getroffenen Verhaltensregelungen, Geboten und Verboten gesetzlich möglich sind, bedürfen diese der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung durch die Geschäftsleitung der Gartenschau Bad Lippspringe GmbH.
2. Diese Benutzungsordnung tritt am 19.11.2017 in Kraft.
3. **Mit dem Kauf einer Eintrittskarte oder dem Betreten des Gartenschaugeländes erkennt der Besucher diese Benutzungsordnung als verbindlich an.**

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und wünschen einen angenehmen Aufenthalt in der Gartenschau Bad Lippspringe!

Ihr Gartenschau-Team

Gartenschau Bad Lippspringe GmbH
Friedrich-Wilhelm-Weber-Platz 1
33175 Bad Lippspringe
Telefon: 05252 26260
E-Mail: gartenschau@bad-lippspringe.de